



Gemeindevorstandssitzung vom 9. Oktober 2018

Anwesend: Kleinstein Hans, Gemeindepräsident (Vorsitz)
Jäger Arno, Vizepräsident
Davaz Cla, Vorstandsmitglied

Baubewilligung für die Erschliessung Vallaunc (BAB-Bewilligung), Beschwerde an Verwaltungsgericht

Im Zusammenhang mit dem Neubau des Wohnhauses/Garni "Piz Ot" hat der Gemeindevorstand auf Gesuch der Bauherrschaft hin im Jahr 2017 die Planung für die Gesamterschliessung Vallaunc ausarbeiten lassen. Die Erschliessungsstrasse wird für die Erschliessung der Parkplätze und Privatwohnung der Liegenschaft "Piz Ot" benötigt.

Aufgrund der Kosten wurde dann beschlossen, dass zurzeit nur der benötigte Teil der Zufahrtsstrasse ohne Asphaltierung erstellt wird.

Mit Datum vom 16.05.2018 hat die Gemeinde das entsprechende BAB-Gesuch für die Erschliessungsstrasse samt Werkleitungen in das Gebiet Vallaunc beim Amt für Raumentwicklung (ARE) eingereicht. Ein Teil der Erschliessungsstrasse mit den dazugehörigen Werkleitungen befindet sich gemäss rechtskräftigem Zonenplan der Gemeinde im übrigen Gemeindegebiet, in der Landwirtschaftszone.

Vom ARE liegt mit Datum vom 13.09.2018 die BAB-Bewilligung dazu vor. Abgestützt auf diese BAB-Bewilligung hat die Gemeinde Samnaun (Baubehörde) den Bauentscheid für die Erschliessungsstrasse Vallaunc am 24.09.2018 erlassen. Anschliessend wurde mit den Arbeiten begonnen.

Wie das ARE in der Bewilligung festhält, bildet die vorliegende BAB-Bewilligung kein Präjudiz für die Prüfung von allfälligen Auszonungen im Gebiet "Vallaunc". Zudem wird die Gemeinde mit der BAB-Bewilligung (Punkt 2 lit. b) angewiesen, gestützt auf die Richtplanung auch im Gebiet "Vallaunc" mögliche Auszonungen zu prüfen. Aufgrund von dieser Anweisung hat der Gemeindevorstand mit dem Rechtsberater der Gemeinde, Dr. Bänziger, Kontakt aufgenommen und die BAB-Bewilligung prüfen lassen. In Abstimmung mit dem Rechtsberater ist der Gemeindevorstand zum Schluss gekommen, gegen Punkt 2, lit b der Bewilligung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Beschwerde einzureichen.

Der Entwurf der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde liegt dem Vorstand bereits vor. In der Beschwerde wird dargelegt, dass sich die Anweisung, gestützt auf die Richtplanung auch im Gebiet Vallaunc mögliche Auszonungen zu prüfen, nur rechtfertigen lassen würde, wenn sich eine solche zur Schaffung oder Erhaltung des rechtmässigen Zustandes aufdrängen würde.

Davon könne jedoch keine Rede sein, habe doch die Regierung im Dispositiv des Genehmigungsentscheids der Ortsplanungsrevision Samnaun vom 07.07.2015 nicht nur keine Vorbehalte bezüglich der Grösse der damals ausgeschiedenen Wohnzonen angebracht, sondern in den Erwägungen ausdrücklich was folgt bestätigt: *"Die im neuen ZP/GGP 1:2000 enthaltenen Wohnbauzonen können unter dem Aspekt der Bauzonengrösse trotz des einleitend erwähnten rechnerischen Reserveüberschusses somit genehmigt werden."* Gemäss Beschwerdeschrift versteht es sich von selbst, dass die umstrittene Auflage dem regierungsrätlichen Genehmigungsentscheid klar widerspricht und aufzuheben ist, und zwar schon deshalb, weil diese Anweisung im Baubewilligungsverfahren völlig sachfremd ist und sich dementsprechend mit Art. 90 KRG nicht vereinbaren lässt. Die Anweisung läuft auch auf eine Missachtung von Art. 21 RPG hinaus, weil die Totalrevision der Ortsplanung mit dem Genehmigungsentscheid der Regierung vom 07.07.2015 in Rechtskraft erwachsen ist und daher für jedermann verbindlich ist.

Schliesslich fehlt es dem ARE auch an der Kompetenz für eine solche Anweisung. Eine solche könnte höchstens die Regierung als Genehmigungsbehörde gegenüber einer Behörde erlassen.

Parallel zur verwaltungsgerichtlichen Beschwerde wird der Gemeindevorstand das ARE informieren, dass die Gemeinde Samnaun beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht hat, allerdings nur vorsorglich in der Meinung, die Differenz mit dem ARE lasse sich auch im Rahmen einer Wiedererwägung im Sinne von Art. 24 VRG bereinigen. Die Gemeinde stellt gestützt auf diese Bestimmung den Antrag an das ARE, Ziff. 2 lit. b in Wiedererwägung zu ziehen und auf die Auflage zu verzichten. Der Gemeinde ist sehr viel an einer einvernehmlichen Lösung gelegen.

Gesetz der Gemeinde Samnaun über die Besteuerung des Handels (Handelssteuergesetz), Anpassung und Präzisierung Art. 7 "Steuer-satz" - Antrag an den Gemeinderat

Im Gesetz der Gemeinde Samnaun über die Besteuerung des Handels (Handelssteuergesetz) sind in Art. 7 die Steuersätze aufgeführt. Für Umsätze aus Lieferungen durch Detailhändler beträgt der SGS-Steuersatz 3.75 % (aufgrund des bis 31.12.2017 geltenden Mehrwertsteuersatzes von 8 % mit dem Multiplikator 46.9). Für Lebensmittel gilt der SGS-Satz von 1.20 %.

Per 01.01.2018 wurde der MwSt.-Satz von 8 % auf 7.7 % angepasst. Mit dem Multiplikator von 46.9 berechnet ergibt dies einen SGS-Steuersatz von 3.61 % für Umsätze aus Lieferungen durch Detailhändler.

Im Rahmen der Beratung der Gemeindebudgets 2018 im Gemeinderat im November 2017 wurde beschlossen, dass aufgrund der Senkung des MwSt.-Satzes per 01.01.2018 um 0.3 % - dies ergibt für die Kompensationszahlung von Samnaun bei einem Multiplikator von 46.9 einen um 0.14 % reduzierten Steuersatz gegenüber bisher – das Handelssteuergesetz Art. 7 Steuersatz derzeit nicht angepasst wird. Es sollen Rückstellungen getätigt werden, mit welchen bei einer nächsten Erhöhung des MwSt.-Satzes in einer ersten Phase ohne Steuersatzanpassung die Kompensationssteuer an den Bund bezahlt werden könnte. Dieses Vorgehen wurde gewählt, weil man mit einer Anpassung des MwSt.-Satzes bereits auf 2019 hin rechnete.

Da jedoch bisher der Steuersatz nicht erhöht wurde und auch im 2019 die gleichen MwSt.-Sätze gelten, ist der Gemeindevorstand der Meinung, dass der Steuersatz für Umsätze aus Lieferungen durch Detailhändler rückwirkend auf den 01.01.2018 auf den effektiven Steuersatz von 3.61 % reduziert werden soll. Dies auch, weil im Grundsatz gilt, dass nur der jeweils effektive Steuersatz, welchen die Gemeinde an den Bund abliefern - mit dem entsprechenden Multiplikator berechnet – den SGS-Steuerpflichtigen berechnet werden soll.

Gleichzeitig soll Art. 7 lit. b präzisiert werden, weil auch ab dem 01.05.2017 das eidgenössische Lebensmittelgesetz geändert wurde. Der Begriff "Nahrungsmittel" wurde durch den Begriff "Lebensmittel" ersetzt. Der Begriff "Genussmittel" wurde durch "Alkoholische Getränke, Tabak und Tabakerzeugnisse" ersetzt. Die alkoholischen Getränke gelten unter neuem Recht als Lebensmittel. Sie werden in Art. 25 des eidg. Mehrwertsteuergesetzes explizit als Ausnahme vom reduzierten Satz genannt und mit dem normalen MWST-Satz berechnet. Dies soll auch im Handelssteuergesetz der Gemeinde Samnaun entsprechend präzisiert werden. Art. 7 lit. b) soll dahingehend ergänzt werden, dass alkoholische Getränke vom reduzierten Steuersatz ausgenommen sind. Bereits bisher wurde in Samnaun für sämtliche alkoholischen Getränke der Sondergewerbesteuersatz von 3.75 % angewendet.

Der Gemeindevorstand beantragt beim Gemeinderat, folgenden Anpassungen/Präzisierung im Gesetz der Gemeinde Samnaun über die Besteuerung des Handels (Handelssteuergesetz) zuzustimmen und z.Hd. der Stimmbevölkerung zu verabschieden:

Art. 7 Steuersatz

Die einfache Steuer beträgt:

- a) ~~3.75 %~~ **3.61 %** der Umsätze aus Lieferungen durch Detailhändler mit Ausnahme der Umsätze gemäss lit. b und **c, ebenso Umsätze aus Lieferungen von alkoholischen Getränken im Sinne des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes (LMG)**
- b) 1.20 % der Umsätze aus Lieferungen von Lebensmitteln im Sinne des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes (LMG), **ausgenommen alkoholische Getränke**
- c) 1.20 % der Umsätze aus Lieferungen von Medikamenten

Mit dieser Revision des Handelssteuergesetzes wird dem Grundsatz Rechnung getragen, wonach jeweils die effektiven Steuersätze, welche die Gemeinde an den Bund kompensieren muss, an die Geschäfte weiterverrechnet werden.

Aufbrechen von Wiesland Parzelle Nr. 2322 Motnaida in der Quell-schutzzone S2

Der Gemeindevorstand hat festgestellt, dass ohne entsprechende Rückfrage beim Vorstand oder Bauamt die Parzelle Nr. 2322 in Motnaida von einem Landwirt aufgebrochen wurde.

Auf Rückfrage hin hat der Eigentümer der Parzelle Nr. 2322 mitgeteilt, dass er Kontakt mit Batist Spinatsch, Leiter Beratung und Weiterbildung am Plantahof, hatte und dieser im mitteilte, dass die Parzelle gepflügt und neu angesät werden dürfe.

Der Gemeindevorstand hat Batist Spinatsch mit dieser Aussage konfrontiert. Herr Spinatsch teilt in der Stellungnahme vom 04.10.2018 mit, dass er die Parzelle, welche als Vernetzungswiese aufgenommen sei, aus Sicht der Biodiversität und Landschaftsqualität geprüft habe. Gemäss Abklärungen sei die Parzelle keine Biodiversitätsförderfläche nach DZV und dürfe somit umgebrochen und neu angesät werden. Auch beim ANU habe er entsprechende Abklärungen getätigt. Weitere Abklärungen habe er nicht vorgenommen, da er für diese nicht zuständig war und auch nicht angefragt worden sei. So habe er vorgängig auch keine Abklärungen vorgenommen, ob sich das Grundstück in einer Quellschutzzone befinde oder nicht. Dies sei ganz klar Sache des Eigentümers bzw. Bewirtschafters.

Wie Herr Spinatsch weiter mitteilt, hat er den Eigentümer der Parzelle Nr. 2322 von einer Mistgabe im Herbst abgeraten und ihn darauf hingewiesen, dass eine Gabe im Frühling vor der Ansaat der Grasmischung vorgenommen werden soll.

Gemäss Art. 4 des Schutzzonenreglementes für die Quellen der Gemeinde Samnaun muss durch die Wahl der Kulturen und die Wahl angepasster Bewirtschaftungsmethoden sichergestellt sein, dass jederzeit ein möglichst grosser Anteil des Bodens bewachsen ist. In Art. 5, Abs. 3 ist geregelt, dass für gedüngte Parzellen ein dem Standort angepasster Düngungsplan gemäss den Richtlinien "Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau" erstellt und dementsprechend gedüngt werden muss. Düngergaben ausserhalb der Wachstumsperiode der Pflanzen sind nicht zulässig.

Nach Art. 11 sind Terrainveränderungen, für welche eine zeitweise Entfernung des Oberbodens erforderlich ist, nicht zulässig, ausser sie führen zu einer Verbesserung des Schutzes des Grundwassers. In der Schutzzone S2 und S3 sind land- und forstwirtschaftliche Intensivkulturen sowie Kleingärten nicht zulässig.

Der Gemeindevorstand ist der Meinung, dass in der Quellschutzzone 2 und 3 für das Umfahren einer Parzelle die Genehmigung der Gemeinde benötigt wird bzw. zumindest Terrainveränderungen im Bereich der Schutzzonen genehmigt werden müssen.

Der Vorstand verlangt künftig generell bei Rekultivierungen bzw. dem Umfahren von Grundstücken zumindest eine Information an die Gemeindebehörde oder an die Baubehörde, damit vorgängig abgeklärt werden kann, ob ein Aufbrechen der Wiese erlaubt werden kann und ob allenfalls Auflagen erlassen werden müssen. Speziell betrifft dies Parzellen in der Quellschutzzone.

Dem Eigentümer/Bewirtschafter der Parzelle Nr. 2322 wird mitgeteilt, sofern im Laufe vom Frühjahr 2019 durch das Aufbrechen der Wiese kostenverursachende Auswirkungen auf das Grundwasserpumpwerk Motnaida entstehen sollten, er für diese Schadenersatzpflichtig wird.

Düngergaben sind erst wieder zulässig, sobald der Boden bewachsen ist.

Antrag um Finanzierung zur Aktienkapitalanpassung an TESSVM, Kostenbeitrag Gemeinde Samnaun

Die Tourismus Engadin Scuol Samnaun Val Müstair AG (TESSVM) erhöht per 01.01.2019 das Aktienkapital von CHF 100'000.00 auf CHF 200'000.00, sofern alle Aktionäre dem Vorgehen zustimmen. Der Aktionär Samnaun (= Samnaun Tourismus) hält 41 % der Aktien und steuert somit 41 % resp. CHF 41'000.00 des Aktienkapitals bei.

Aufgrund der bisherigen Kostenverteilung müsste die Gemeinde Samnaun CHF 20'500.00 bezahlen, Samnaun Tourismus CHF 12'300.00 und die BBS AG CHF 8'200.00.

Da der Aktienanteil des Aktionärs Samnaun (Samnaun Tourismus) auch nach der Aktienkapital-Erhöhung bei 41 % bleibt, muss der Samnauner Anteil um CHF 41'000.00 auf insgesamt CHF 82'000.00 erhöht werden.

Der Vorstand von Samnaun Tourismus beantragt mit Schreiben vom 08.10.2018 beim Gemeindevorstand, die Aufteilung der Kosten im gleichen Verhältnis wie bisher beizubehalten.

Der Gemeindevorstand hat das Gesuch von Samnaun Tourismus geprüft.

Aufgrund des Antrags und der vorliegenden Unterlagen beschliesst der Vorstand, dem Gesuch zur Zusatzfinanzierung zuzustimmen. Damit erhöht sich das Aktienkapital des Aktionärs Samnaun (= Samnaun Tourismus) auf den 01.01.2019 um CHF 41'000.00.

Die Kosten der Gemeinde Samnaun von CHF 20'500.00 werden aus dem Konto Marketingfonds finanziert.

Gesuch Spielgruppe Samnaun um eine Festwirtschaftsbewilligung

Die Spielgruppe Samnaun sucht für die Kinderbörse vom 27.10.2018 im Festsaal Schulhaus Samnaun-Compatsch für die Zeit von 13.00 Uhr – 19.00 Uhr um eine Festwirtschaftsbewilligung an.

Der Gemeindevorstand erteilt der Spielgruppe Samnaun für die Kinderbörse vom 27.10.2018 im Festsaal Schulhaus Samnaun-Compatsch für die Zeit vom 13.00 Uhr – 19.00 Uhr eine Festwirtschaftsbewilligung.

Die kantonalen und kommunalen Gesetzesvorschriften sind einzuhalten. Es gilt ein generelles Rauchverbot im ganzen Schulhaus.

Gesuch Samariterverein Samnaun um eine Festwirtschaftsbewilligung

Der Samariterverein Samnaun sucht für das Preisjassen, welche am 03.11.2018 von 20.00 Uhr – 02.00 Uhr im Festsaal Schulhaus Samnaun-Compatsch stattfindet, um eine Festwirtschaftsbewilligung an.

Der Gemeindevorstand erteilt dem Samariterverein Samnaun für das Preisjassen vom 03.11.2018 im Festsaal Schulhaus Samnaun-Compatsch für die Zeit von 20.00 Uhr – 02.00 Uhr eine Festwirtschaftsbewilligung.

Die kantonalen und kommunalen Gesetzesvorschriften sind einzuhalten. Es gilt ein generelles Rauchverbot im ganzen Schulhaus.

Vermietung im Chasa Chalamandrin - Information

In der Gemeindeligenschaft Chasa Chalamandrin stehen insgesamt 8 Wohnungen zur Vermietung zur Verfügung. Bei der Vermietung werden Einheimische im Pensionsalter und Pflegebedürftige sowie Mitarbeiter der Pflegegruppe Samnaun primär berücksichtigt.

Derzeit sind 5 Wohnungen an Senioren bzw. pflegebedürftige Personen oder an Pflegepersonal der Pflegegruppe Samnaun vermietet. Die übrigen 3 Wohnungen sind mit einem befristeten Mietvertrag an Einheimische oder in Samnaun wohnhafte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für jeweils ein Jahr vermietet. Für diese befristeten Mietverträge liegen dem Vorstand die neuen Verträge für die Zeit vom 01.12.2018 – 30.11.2019 vor.

Der Gemeindevorstand unterzeichnet drei Mietverträge für die Wohnungen in der Gemeindeligenschaft Chasa Chalamandrin, welche jeweils nur befristet für ein Jahr vermietet werden. Die Mietverträge werden den Mietern zur Gegenzeichnung zugesandt.

Samnaun, 17.10.2018/sp